



<b>Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege</b>		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	in Kraft
90.510	Geschäftsbereich 5	01.10.2016

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Kindertagespflege ist ein familienähnliches und flexibles Betreuungskonzept. Kindertagespflegepersonen betreuen vorrangig Kinder unter 3 Jahren. Außerdem sichert Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Betreuungsangebote ergänzend zu institutionellen Angeboten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Rechtliche Grundlagen für Kindertagespflege sind insbesondere

- Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)
  - § 5 Wunsch- und Wahlrecht
  - § 22 Grundsätze der Förderung
  - § 23 Förderung in Kindertagespflege
  - § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtung und Kindertagespflege
  - § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
  - § 72a Tätigkeitsausschluss
  - § 86 Örtliche Zuständigkeit
  - § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
  - § 98 ff Kinder- und Jugendhilfestatistik
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Allgemeiner Grundsatz
  - § 3 Aufgaben und Ziele
  - § 4 Kindertagespflege
  - §13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit
  - § 17 Förderung in Kindertagespflege
  - § 22 Landeszuschuss für Kinder in der Kindertagespflege
  - § 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NW
  - § 17 Versagungsgründe
  - § 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis

## 2. Anspruchsberechtigte

Gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII haben

- a) **Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. ein elternbezogener und entsprechend nachgewiesener Bedarf besteht, d.h. die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen
  - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder
  - arbeitssuchend sind
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
  - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
  - an Integrations- oder Sprachkursen teilnehmen
  - nahe Angehörige pflegen
  - chronisch oder länger andauernd krank sind
  - ein individueller Bedarf wegen besonderer Überlastungssituationen (z.B. durch weitere Kinder im Haushalt) besteht.
- b) **Kinder zwischen dem ersten und dem dritten Lebensjahr** haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der Betreuung richtet sich gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Überschreitet der Bedarf 25 Wochenstunden, so ist dieser zusätzliche Bedarf nachzuweisen (siehe unter a).
- c) **Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben**, können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen oder Schulen nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreicht. Es gelten auch hier die Bestimmungen unter a) und b).

Bevor Kindertagespflege als ergänzende, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt, werden die Leistungsberechtigten verpflichtet, zunächst freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen und Schulen auszuschöpfen.

## 2.1 Umfang der Betreuung

Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.<sup>1</sup> Um dem Bildungsauftrag der Kindertagespflege gerecht zu werden, soll die Mindestbetreuungszeit durchschnittlich 15 Wochenstunden bei singulärer Kindertagespflege und 5 Stunden bei ergänzender Kindertagespflege nicht unterschreiten. Eine maximale durchschnittliche Betreuungszeit von 60 Wochenstunden soll nicht überschritten werden.

Eine ausführliche Beratung für ein individuell passendes Angebot, soll sowohl den Eltern als auch den Kind bezogenen Bedarf sicherstellen.

„Allgemeine Grundsätze:

- Je jünger das Kind, umso kürzer die Höchstdauer der für das Kind noch förderlichen außerfamiliären Betreuung.
- Je länger und/oder flexibler die Betreuung, umso größer die Anforderungen an die Qualität und die Bedeutung des Betreuungssettings, vor allem im Hinblick auf die Anwesenheit einer dem Kind gut vertrauten Bezugsperson.
- Je näher die Förderung an einer Halbtagsbetreuung und an einer Betreuung an möglichst vielen, aufeinanderfolgenden Wochentagen, umso leichter fällt Kindern die Integration in Gruppen“.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> § 3a KiBiz

<sup>2</sup> Aus: Meysen/Beckmann : Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege, Nomos 2013, S. 73

## 2.2 Betreuungsvertrag

Um die Kontinuität des Tagespflegeverhältnisses und die einvernehmliche Zusammenarbeit von Eltern und Tagespflegepersonen zum Wohl des Kindes zu fördern, ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen diesen notwendig. Es handelt sich hierbei um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis.

Der Betreuungsvertrag regelt verbindlich alle Fragen bezüglich der Gestaltung des Tagespflegeverhältnisses wie: Betreuungszeiten, Eingewöhnungszeiten, Regelungen im Krankheitsfall und Urlaub, Beendigung des Tagespflegeverhältnisses, Zuständigkeiten usw. Der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages ist Voraussetzung zur Gewährung von Geldleistungen durch die öffentliche Jugendhilfe. Die Geldleistungen des Jugendamtes sind unabhängig von den Regelungen des privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

## 3. Finanzierungsgrundlagen

Die Tagespflegeperson hat nach § 23 SGB VIII Anspruch auf Geldleistungen. Diese umfassen:

1. Erstattung für den Sachaufwand
2. Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsbeitrag)
3. Erstattung nachgewiesener Aufwendung für eine Unfallversicherung
4. Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung
5. Erstattung der Hälfte der Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
6. Die Universitätsstadt Siegen übernimmt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel die Kosten für eine erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungskurs Kindertagespflege nach DJI Curriculum/QHB oder vergleichbar in Höhe von maximal 2,50 Euro pro Unterrichtsstunde. Zusätzlich muss für die Teilnahme 1,00 Euro pro Unterrichtsstunde als Eigenanteil gezahlt werden. Eine Erstattung dieses Eigenanteils kann erfolgen, wenn der Kurs erfolgreich abgeschlossen wird und wenn mindestens 12 Monate nach Abschluss des Kurses ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.

Die Fachberatung im Jugendamt der Universitätsstadt Siegen stellt den Umfang der zu gewährenden Betreuungszeit (wöchentlichen Durchschnittswert) und die damit verbundene Höhe der zu gewährenden Geldleistung an die Tagespflegeperson fest.

Leistungen werden ab einem durchschnittlichen wöchentlichen Bedarf von 15 Stunden, in besonderen anderen Fällen von 10 Stunden, sowie ergänzend zu anderen Angeboten ab 5 Stunden als Tagespflegeleistung gewährt.

Der Betreuungsumfang wird in Zeitstufen erfasst, die Geldleistungen an Tagespflegepersonen werden diesen Zeitstufen zugeordnet.

**Zur genauen Übersicht über die Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege wird auf die aktuelle Vergütungstabelle verwiesen, die in der jeweils gültigen Fassung Teil dieser Richtlinie ist (ausführliche Tabelle siehe Anlage).**

Geldleistung in der Kindertagespflege Universitätsstadt Siegen gültig ab 01.10.2016:

Zeitstufen wöchentliche Betreuungszeit		Vergütung monatlich		Vergütung monatlich		Vergütung monatlich	
			A	B	C		
10	> 45 Std.	100 %	929,21 EUR	710,58 EUR	546,59 EUR		
9	> 40 - 45 Std.	90 %	836,31 EUR	639,53 EUR	491,94 EUR		
8	> 35 - 40 Std.	80 %	743,37 EUR	568,47 EUR	437,29 EUR		
7	> 30 - 35 Std.	70 %	650,47 EUR	497,41 EUR	382,62 EUR		
6	> 25 - 30 Std.	60 %	557,53 EUR	426,35 EUR	327,96 EUR		
5	> 20 - 25 Std.	50 %	464,62 EUR	355,31 EUR	273,31 EUR		
4	> 15 - 20 Std.	40 %	371,69 EUR	284,24 EUR	218,64 EUR		
3	> 10 - 15 Std.	30 %	278,77 EUR	213,18 EUR	163,98 EUR		
2	> 5 - 10 Std.	20 %	185,85 EUR	142,12 EUR	109,31 EUR		
1	< 5 Std.	10 %	<b>92,93 EUR</b>	<b>71,07 EUR</b>	<b>54,67 EUR</b>		

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, den exakten Betreuungsumfang eines Monats auf Grundlage eingereicherter Einzelnachweise zu berechnen:

- wenn das Tagespflegeverhältnis im laufenden Monat durch die Tagespflegeperson gekündigt wird
- wenn das Tagespflegeverhältnis zu einem festgelegten Datum innerhalb eines laufenden Monats befristet ist
- wenn das Tagespflegeverhältnis in einem laufenden Monat beginnt
- wenn Eltern häufig wechselnde Schichtdienste haben.

In diesen Fällen erfolgt die Berechnung des monatlichen Auszahlungsbetrages an die Tagespflegepersonen auf folgender Grundlage:

**monatliche Gesamtstunden der Betreuung : 4,348**

Die sich hieraus ergebende durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit dient der Einordnung in die entsprechende Zeitstufe. Der zugeordnete monatliche Vergütungsbetrag laut Vergütungstabelle ist auszuzahlen.

Die Berechnung einzelner Betreuungstage ist bei Kündigung durch die Tagespflegeperson mit sofortiger Wirkung erforderlich und erfolgt nach folgender Formel:

**Gesamtbetrag : 4,348 = x : 5 Tage x tatsächliche Betreuungstage**

Neben den ermittelten und festgelegten Betreuungszeiten ist der Qualifikationsstatus der Tagespflegeperson maßgeblich für die Höhe der gezahlten Geldleistung gemäß § 23 SGB. Hier werden **drei Qualifizierungsgrade** unterschieden:

#### **Qualifizierungsgrad A**

Geldleistung an qualifizierte Tagespflegepersonen mit Qualifizierung nach DJI Curriculum/QHB oder vergleichbar oder sozialpädagogische Fachkräfte gemäß der Vereinbarung zu

den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs.3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der Fassung vom 13. März 2013 - § 1 Abs. (1), (2) und (3) sowie § 2 Abs. (1).

### **Qualifizierungsgrad B**

Geldleistung an Tagespflegepersonen, deren Eignung festgestellt wurde, die Grundqualifikation in der Bildung und Betreuung von Kindern nachweisen können und die über Erfahrung in der Kinderbetreuung verfügen, jedoch keine Qualifizierung mit Zertifikat vorweisen können.

### **Qualifizierungsgrad C**

Geldleistung an Tagespflegepersonen, deren Eignung festgestellt wurde, die keine Qualifizierung mit Zertifikat oder pädagogische Ausbildung nachweisen können und nur im geringfügigen Umfang Kinder in Tagespflege betreuen (unter 15 Stunden pro Woche insgesamt).

Die Geldleistungen erhöhen sich gemäß § 19 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz NRW zum jeweiligen 1. August eines Jahres.<sup>3</sup>

Wegezeiten werden bei Betreuung im Haushalt des Kindes mit 1 Stunde pro Tag und Haushalt als Betreuungszeit anerkannt.

Wegezeiten bei Betreuung im Haushalt einer Tagespflegeperson, die durch mögliche Abhol- und Bringdienste entstehen können, können pauschal mit 0,5 Stunden pro Tag als Betreuungszeit berücksichtigt werden.

## **3.1 Erstattung Kosten für Versicherungsschutz**

### **3.1.1 Unfallversicherung**

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des Zahlungsnachweises jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.

### **3.1.2 Alterssicherung**

Tagespflegepersonen, die, aufgrund eines steuerpflichtigen Einkommens, das durch die Kindertagespflege erzielt wurde, verpflichtet sind, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen, bekommen auf Antrag 50 % der tatsächlich anfallenden Beiträge erstattet. Der Beitrag im Bescheid der Rentenversicherung wird als angemessene Alterssicherung anerkannt.

Für nicht Rentenversicherungspflichtige wird die Höhe einer freiwilligen Rentenversicherung analog der Höhe der gesetzlichen Rentenversicherung hälftig erstattet, wenn die Ausgaben entsprechend nachgewiesen werden und diese Rentenversicherung vom Versicherungsträger zertifiziert ist.

Die Auszahlung erfolgt am Ende eines jeden Quartals. Die Tagespflegepersonen haben hierfür die Belege ihrer geleisteten Aufwendungen quartalsweise einzureichen. Die Erstattung erfolgt, solange ein Tagespflegeverhältnis besteht.

---

<sup>3</sup> Erhöhung gemäß KiBiz in 2016/2017 und 2017/2018 und 2018/2019 um jeweils 3 Prozent

### **3.1.3 Kranken- und Pflegeversicherung**

Die Universitätsstadt Siegen erstattet auf Antrag den Tagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Kranken- bzw. Pflegeversicherung gem. § 23 SGB VIII Abs. 2 Satz 1 Nr. 4.

Tagespflegepersonen, die aufgrund eines steuerpflichtigen Einkommens, das durch die Kindertagespflege erzielt wurde, verpflichtet sind, Beiträge zur freiwilligen Kranken- bzw. Pflegeversicherung zu zahlen, bekommen 50 % der tatsächlich anfallenden Beiträge erstattet. Der Betrag im Bescheid der Krankenversicherung wird als angemessene Aufwendung zu einer Kranken-/Pflegeversicherung anerkannt. Bis zur Höhe des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung können Beiträge einer privaten Krankenversicherung hälftig erstattet werden.

Die Auszahlung erfolgt am Ende jeden Quartals. Die Tagespflegepersonen haben hierfür die Belege ihrer geleisteten Aufwendungen quartalsweise einzureichen. Die Erstattung erfolgt, solange ein Tagespflegeverhältnis besteht.

### **3.2 Finanzierung von KiTS-Standorten**

Für Tagesgroßpflegestellen mit fest angestellten Tagespflegepersonen (KiTS) werden individuelle Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe oder Betrieben auf Grundlage einer durch den Träger vorgelegten Kostenkalkulation getroffen. Dabei sollen die Tagespflegepersonen mindestens gemäß TVöD SuE Gruppe 3 oder vergleichbaren Tarifgruppen eingruppiert werden. Die Tagespflegepersonen treten ihren unmittelbaren Anspruch auf eine angemessene Geldleistung gegenüber dem Jugendamt an den Arbeitgeber ab. Jede einzelne Tagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis.

### **3.3 Beginn und Ende der Leistung**

Kindertagespflege kann ab Tag des Antragseingangs bewilligt werden, vorbehaltlich der abschließend festgestellten Eignung der Tagespflegeperson.

Der Bedarf und Umfang der Kindertagespflege wird durch die Fachberatung im Tagespflegebüro unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt 2 dieser Richtlinien festgestellt. Die Leistung endet gem. der im Bewilligungsbescheid benannten Befristung oder dem Wechsel eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung.

Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung mit Ablauf des angefangenen Monats.

Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson endet die Leistung mit dem letzten Betreuungstag.

### **3.4 Mitwirkungspflicht**

Die Erziehungsberechtigten sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages und den Betreuungsumfang des Kindes in Kindertagespflege maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Bei einer möglichen Überzahlung der Tagespflegeperson aufgrund mangelnder Mitwirkung der Erziehungsberechtigten werden ausgezahlte Leistungen von den Eltern zurück gefordert.

Tagespflegepersonen sind gemäß §43 (3) SGB VIII verpflichtet, wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind, mitzuteilen. Hierzu gehören u.a. sol-

che Ereignisse, die eine Veränderung des Betreuungsumfanges nach sich ziehen. Bei Unterbrechung der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege von mehr als 4 Wochen, kann die Vergütung entsprechend gekürzt werden.

Bei einer möglichen Überzahlung, aufgrund mangelnder Mitwirkung der Tagespflegeperson, werden ausgezahlte Leistungen von der Tagespflegeperson zurückgefordert.

### 3.5 Eingewöhnungszeit

Eine individuelle, qualifizierte Eingewöhnung eines Kindes unter Einbeziehung der Eltern ist Teil der Kindertagespflege. Die Eltern werden vor Aufnahme ihres Kindes über die Notwendigkeit der Eingewöhnung und ihre aktive Mitwirkung informiert. Die Eingewöhnungszeit kann vor dem Rechtsanspruch (ab dem 1. Geburtstag des Kindes) bewilligt werden, wenn eine Berufstätigkeit der Eltern ab diesem Zeitpunkt geplant ist und der individuelle Bedarf eine vorzeitige Eingewöhnung erfordert.

### 3.6 Besonderheiten

#### · **Betreuung an Sonn- und Feiertagen**

Wenn ein Kind an Sonn- und Feiertagen aufgrund eines nachgewiesenen individuellen Bedarfs betreut wird, so erhält die Tagespflegeperson auf Nachweis einen Zuschlag von 2,00 EUR pro Stunde der an dem Sonn- und Feiertag geleisteten Stunden und Kind zusätzlich zu ihrer monatlichen Betreuungspauschale.

#### · **Fortzahlung im Urlaubs-/Krankheitsfall und Regelung bei Nachtbetreuung**

Die Betreuung im Urlaubs- und Krankheitsfall ist im Betreuungsvertrag geregelt, der bei öffentlich finanzierter Kindertagespflege zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson abzuschließen ist.

Eine möglicherweise notwendige Vertretung für Urlaubs- bzw. Krankheitszeiten der Tagespflegeperson wird nicht zusätzlich finanziert. Das Jugendamt behält sich vor, eine Kürzung der Geldleistung bei Ausfall einer Tagespflegeperson von mehr als 4 Wochen vorzunehmen.

Wird ein Kind über Nacht in der Tagespflegestelle oder im Haushalt des Kindes betreut (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) wird von 8 Stunden Nachtbetreuung ausgegangen. Diese wird mit einem Faktor von 50 %, bezogen auf die Normalbetreuung, bei der Finanzierung in Abzug gebracht.

#### · **Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten**

Eine qualifizierte Tagespflegeperson im Haushalt der Erziehungsberechtigten wird dann eingesetzt, wenn ein Kind aus pädagogischen oder medizinischen Gründen und/oder wegen Betreuungsbedarfs zu frühen/späten Tageszeiten nicht bei einer Tagespflegeperson oder in einem KiTS Standort betreut werden kann. Dieser wird eine Vergütung von 9,00 EUR pro Stunde (zukünftig gesetzlicher Mindestlohn, sobald dieser mehr als 9,00 EUR beträgt) bei der Betreuung eines Kindes gewährt. Bei Betreuung von 2 und mehr Kindern erfolgt die Vergütung gemäß Vergütungstabelle. Voraussetzung ist die Einstufung analog Qualifizierungsgrad A oder B (siehe Punkt 3). Bei Vergütung von 9,00 EUR pro Stunde bzw. Mindestlohn ist ein monatlicher Stundennachweis zu füh-



ren. Die Vergütung erfolgt rückwirkend laut Stundennachweis. Die Notwendigkeit der Betreuung im Haushalt eines Kindes wird von der Fachberatung im Tagespflegebüro festgestellt.

### **Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindertagespflege**

- a) Die Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand kann um den 2,5 fachen Satz höher vergütet werden wenn
1. das Kind im Sinne von § 53 SGB XII wesentlich behindert ist; drohende wesentliche Behinderungen sind gleichgestellt
  2. die Tagespflegperson über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und eine Konzeption gemäß § 13 a KiBiz vorliegt,
  3. die Tagespflegperson eine Fachkraft im Sinne von § 1 der Personalvereinbarung (KiBiz) ist oder über eine Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen verfügt
  4. die Gesamtplatzzahl gemäß Pflegeerlaubnis nach Vorgabe des LWL abgesenkt wird.
- b) Die Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand kann um 50 % höher vergütet werden.  
Kinder mit besonderem Förderbedarf sind insbesondere:
1. Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund der gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt.
  2. Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes und Einschätzung der Erziehungsberatungsstelle in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt oder ergänzend notwendig ist (z.B. gemäß §20 SGB VIII).

Zum Nachweis ist stets die Vorlage einer Bedarfsbestätigung durch einen kinderärztlichen Fachdienst (z.B. Kinderklinik) notwendig.

### **Anspruch auf adäquate Vertretung /Freihaltepauschale**

Der Rechtsanspruch auf einen Platz für Kinder unter 3 Jahren umfasst in der Kindertagespflege auch eine adäquate und zuverlässige Vertretung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegperson. Um den Bedürfnissen von Kindern und Erziehungsberechtigten nach Kontinuität und Verlässlichkeit Rechnung tragen zu können wird eine Freihaltepauschale an Tagespflegpersonen gezahlt, die bei Ausfall einer anderen Tagespflegperson als Vertretung zur Verfügung stehen.

Für Tagespflegpersonen, die in Absprache mit dem Jugendamt einen oder mehrere Betreuungsplätze freihalten, falls Kinder kurzzeitig wegen Ausfallzeit ihrer Betreuungsperson anderweitig untergebracht werden müssen, kann eine Pauschale in Höhe von 100,00 EUR pro Monat und Platz gezahlt werden. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Tagespflegpersonen wird die Betreuung gemäß Punkt 3 dieser Richtlinie vergütet.

### **Sachausgabenpauschale bei Nichtbelegung**

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen mit

1. Qualifizierungsgrad A und
2. einer Pflegeerlaubnis für 5 Kinder und
3. einer Praxiserfahrung in der Kindertagespflege von mindestens 12 Monaten
4. festen Zahlungsverpflichtungen für Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung oder
5. anderen Ausgabeverpflichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege stehen (z. B. Raummiete für Räume in denen die Kindertagespflegeleistung erbracht wird)

können auf Antrag eine durchgängige Zahlung in Höhe des in Zeitstufe 2 der gültigen Entgelttabelle zur Vergütung von Tagespflegeleistungen ausgewiesenen Sachaufwandes pro Platz und Monat auch dann erhalten, wenn der Platz mangels Nachfrage für eine Übergangszeit von bis zu 6 Monaten im Kalenderjahr nicht belegt wird. Der Antrag sollte möglichst frühzeitig, spätestens jedoch nach dem ersten Monat der Nichtbelegung gestellt werden. Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Kalenderjahr. Abgerechnet werden nur volle Monate, in denen ein Platz nicht belegt ist (keine tageweise Abrechnung).

Diese Sachausgabenpauschale bei Nichtbelegung wird nicht gezahlt, wenn die Nichtbelegung nachweislich auf fehlende Mitwirkung oder Mängel im Angebot der Tagespflegeperson zurückzuführen ist.

Die Mitwirkungspflicht bezieht sich auch auf den Anspruch auf durchgängige Zahlung der Sachausgabenpauschale. Bei einer möglichen Überzahlung, aufgrund mangelnder Mitwirkung der Tagespflegeperson, werden ausgezahlte Leistungen zurück gefordert.

## **4. Kostenbeitrag der Eltern**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege wird von den Eltern ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit der geltenden Elternbeitragsatzung der Stadt Siegen für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege erhoben.

## **5. Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege**

Zum Ausbau und zur Sicherung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist die Beratung durch Fachkräfte erforderlich. Die Fachberatung des Tagespflegebüros im Jugendamt der Stadt Siegen leistet

- die Fachberatung sowohl für Sorgeberechtigte als auch für Tagespflegepersonen
- die Eignungsfeststellung und Erteilung der Pflegeerlaubnis
- die Vermittlung von Kindertagespflege
- die Begleitung der Pflegeverhältnisse
- die Qualifizierung der Tagespflegepersonen.

Das Tagespflegebüro führt regelmäßig Einführungsveranstaltungen für Tagespflegepersonen durch. Zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen werden Fortbildungskurse durchgeführt.

Hierbei handelt es sich um das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte und zertifizierte Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“.

### **5.1 Feststellung der Eignung einer Tagespflegeperson**

Das Tagespflegebüro im Jugendamt der Stadt Siegen prüft die Eignung und orientiert sich dabei an den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Empfehlungen.<sup>4</sup>

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen sowie das Erbringen der vorzulegenden Nachweise. Zur Überprüfung sind Hausbesuche zuzulassen. Die Eignung der Tagespflegeperson wird auch während der Tätigkeit regelmäßig überprüft.

Bei Tagespflegeperson ist zu unterscheiden zwischen a) persönlicher und b) fachlicher Eignung.

- a) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere
- ein Mindestalter von 18 Jahren
  - ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anforderung des Jugendamtes ist ein Zertifikat Deutsch B2 vorzulegen
  - mindestens Hauptschulabschluss (oder vergleichbar)
  - ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
  - ein erweitertes Führungszeugnis für die Tagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre.
- b) Voraussetzungen für eine uneingeschränkte fachliche Eignung sind
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege nach dem Standard des DJI Curriculums oder vergleichbar
  - vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege
  - Qualifizierungsnachweis Erste Hilfe am Kind (alle 2 Jahre)
  - Tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation und Teilnahme an Vernetzungstreffen im Sozialraum
  - Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung
  - Kooperation und fachlicher Austausch mit der Fachberatung im Jugendamt.

### **5.2 Anforderung an Räumlichkeiten**

Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfinden soll, müssen grundsätzlich kindgerecht sein. Hierzu gehören insbesondere folgende Standards:

- rauchfreie Räumlichkeiten
- alle bau- und brandschutztechnischen Vorschriften werden eingehalten
- ein Telefon für Notrufe und Erreichbarkeit steht zur Verfügung
- die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen

---

<sup>4</sup> „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter , Nr. 2 Oktober 2009

- eine Tierhaltung ist im Rahmen der Pflegeerlaubnis abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus
- die Einrichtung, Materialien, Werkstoffe sind schadstofffrei
- die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug
- geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlafrum muss je nach Anzahl und Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung einer Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (z.B. im Rahmen von KiTS oder Tagesgroßpflegestellen) betreut, sind weitere Standards einzuhalten:

- pro Kind sollen 5 bis 6 m<sup>2</sup> Spielfläche zur Verfügung stehen
- bei zeitgleicher Betreuung von 9 Kindern stehen mindestens 80 m<sup>2</sup> mit einem Gruppenraum, einem Schlafrum, einer Küche und einem Badezimmer zur Verfügung
- die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten
- die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung ist mit dem Bauamt abzustimmen, ggf. ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.

Werden Kinder im Haushalt der Sorgeberechtigten betreut, erfolgt dies in deren Verantwortung ohne gesonderte Überprüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt.

### **5.3 Pflegeerlaubnis**

Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist erforderlich, wenn Kinder

- außerhalb der elterlichen Wohnung
- während eines Teils des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt und
- länger als 3 Monate betreut werden.

Alle Betreuungsstunden der Tagespflegeperson werden addiert, wobei es unerheblich ist, ob ein Kind 15 Stunden oder mehrere Kinder in der Summe 15 Stunden betreut werden.

Die Pflegeerlaubnis wird auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson und unter Berücksichtigung einer positiven Eignungsfeststellung vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Tagespflegebüro, ausgestellt. Einschränkungen der Pflegeerlaubnis, Bedingungen, Befristungen oder Auflagen sind möglich.

## **6. Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen**

Zwischen Fachberatung Kindertagespflege im Jugendamt und allen Familienzentren sowie Kindertageseinrichtungen in Siegen werden Kooperationsvereinbarungen geschlossen, die die Zusammenarbeit regeln. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Veranstaltungen im jeweiligen Sozialraum. Gelingende Übergänge und damit eine Kontinuität der Förderung für Kinder zu gestalten ist vorrangiges Ziel der Zusammenarbeit.

## **7. Schlussbestimmungen**

Sofern sich auf Grund gesetzlicher Änderungen im Bereich des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) oder des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz Neuregelungen für die Kindertagespflege ergeben, sind diese Bestandteil dieser Richtlinien.

Die Umsetzung der Kindertagespflege in Siegen orientiert sich an der Handreichung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen „Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ 15. April 2016.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 1. August 2014 außer Kraft.

## Anlage zu Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege - Vergütung Tagespflege (Stand 01.10.2016)

Zeitstufen wöchentliche Betreuungszeit			Vergütung monatlich	Vergütung monatlich	Vergütung monatlich	Erziehungs- aufwand 1 Kind	Sachaufwand 1 Kind	Erziehungs- aufwand 1 Kind	Sachaufwand 1 Kind	Erziehungs- aufwand 1 Kind	Sachaufwand 1 Kind
			A	B	C	Qualifizierungsgrad A		Qualifizierungsgrad B		Qualifizierungsgrad C	
<b>10</b>	> 45 Std.	100%	929,21 €	710,58 €	546,59 €	544,53 €	384,68 €	325,90 €	384,68 €	161,91 €	384,68 €
<b>9</b>	> 40 - 45 Std.	90%	836,31 €	639,53 €	491,94 €	490,09 €	346,22 €	293,31 €	346,22 €	145,72 €	346,22 €
<b>8</b>	> 35 - 40 Std.	80%	743,37 €	568,47 €	437,29 €	435,63 €	307,74 €	260,73 €	307,74 €	129,55 €	307,74 €
<b>7</b>	> 30 - 35 Std.	70%	650,47 €	497,41 €	382,62 €	381,19 €	269,28 €	228,13 €	269,28 €	113,34 €	269,28 €
<b>6</b>	> 25 - 30 Std.	60%	557,53 €	426,35 €	327,96 €	326,72 €	230,81 €	195,54 €	230,81 €	97,15 €	230,81 €
<b>5</b>	> 20 - 25 Std.	50%	464,62 €	355,31 €	273,31 €	272,28 €	192,34 €	162,97 €	192,34 €	80,97 €	192,34 €
<b>4</b>	> 15 - 20 Std.	40%	371,69 €	284,24 €	218,64 €	217,82 €	153,87 €	130,37 €	153,87 €	64,77 €	153,87 €
<b>3</b>	> 10 - 15 Std.	30%	278,77 €	213,18 €	163,98 €	163,36 €	115,41 €	97,77 €	115,41 €	48,57 €	115,41 €
<b>2</b>	> 5 - 10 Std.	20%	185,85 €	142,12 €	109,31 €	108,91 €	76,94 €	65,18 €	76,94 €	32,37 €	76,94 €
<b>1</b>	< 5 Std.	10%	92,93 €	71,07 €	54,67 €	54,46 €	38,47 €	32,60 €	38,47 €	16,20 €	38,47 €

**1 bis unter 5 Stunden wird nur in Ausnahmefällen als KTP bewilligt.**

### Erläuterungen:

Qualifizierungsgrad A	Qualifizierte Tagespflegepersonen mit Zertifikat oder abgeschlossener päd./pflg. Ausbildung (siehe Punkt 3. der Richtlinie).
Qualifizierungsgrad B	Tagespflegepersonen, deren Eignung festgestellt wurde, die über eine Grundqualifikation und Erfahrung in der Kinderbetreuung verfügen.
Qualifizierungsgrad C	Tagespflegepersonen, deren Eignung festgestellt wurde, die keine Qualifizierung nachweisen können und unter 15 Stunden in der KTP tätig sind.

### Sachaufwand:

(ca. 60%) der SK für Vollzeitpflege gemäß Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2011)  
jeweils zum 1.8. eines Jahres erhöhen sich Sachaufwand und Erziehungsaufwand gemäß § 19 Abs. 2 KiBiZ.